

GGG LV-SH

Absender für Fensterumschlag

An
den Bildungsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

24105 Kiel

Klaus Mangold

Landesvorsitzender

Eichbergstraße 7

23858 Reinfeld

Tel: 04533 798410

Klausmangold@aol.com

Reinfeld, 8. Oktober 2013

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1817

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverband der GGG bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem o.a. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Die GGG LV Schleswig-Holstein begrüßt die Tendenz der Änderungen, insbesondere die Veränderungen in den Begrifflichkeiten „Berufsbildungsreife“ und „Mittlerer Bildungsabschluss“. Im übrigen sind wir der Auffassung, dass der erste Bildungsabschluss nach 10 Schulbesuchsjahren erreicht werden sollte. Das bedeutet die Ausdehnung der Schulpflicht auf 10 Schulbesuchsjahre.

Um die Gleichwertigkeit der beiden Schularten zu betonen: _

§ 43 Änderungsvorschlag:

Gemeinschaftsschulen sollen eine Oberstufe haben, wenn die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Oberstufe gegeben sind. Diese Voraussetzungen sind durch das Bildungsministerium durch eine Verordnung festzulegen.

§ 44

Änderungsvorschlag

Gymnasien sollen eine Oberstufe haben, wenn die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Oberstufe gegeben sind. Diese Voraussetzungen sind durch das Bildungsministerium durch eine Verordnung festzulegen.

Die Bestandsgarantie für die Y- Modelle und die G 9 – Gymnasien halten wir für das falsche Signal.

Aus grundsätzlichen Erwägungen

§ 46

Änderungsvorschlag

Auf den Halligen werden in eigenständigen Lerngruppen Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe 10 unterrichtet.

Begründung: Die GGG ist der Auffassung, dass alle Schülerinnen und Schüler bis zur 10. Klasse an allgemeinbildenden Schulen beschult werden sollen. Danach wird der erste Bildungsabschluss erreicht.

Aus grundsätzlichen Erwägungen und nach der Beschlusslage der GGG: Da ein Nebeneinander der Schularten Gemeinschaftsschule und Gymnasien inhaltlich widersprüchlich ist, schlagen wir folgende Änderung vor:

§ 147 (1)

Änderungsvorschlag:

Die Systeme Gymnasium und Gemeinschaftsschule werden getrennt oder als Gemeinschaftsschule weitergeführt.

Mit freundlichen Grüßen

(Klaus Mangold)